

Fakten zur ärztlichen Versorgung von Asylbewerbern im Land Brandenburg

- Für die medizinische Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland sind im Land Brandenburg die Landkreise und Kommunen zuständig. Ihnen obliegt somit der Sicherstellungsauftrag.
- Vertragsärzte sind daher nicht zur ärztlichen Behandlung verpflichtet. Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst. Ausgenommen hiervon sind Notfälle.
- Ausnahme: Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg einen eigenen Vertrag über die Behandlung von Asylbewerbern abgeschlossen, siehe online unter www.kvbb.de (Webcode „web031“)
- Das bundesweit gültige Asylbewerberleistungsgesetz regelt, auf welche Behandlungen Asylbewerber Anspruch haben. Es sieht – im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung – einen eingeschränkten Leistungsanspruch vor:
 - Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzen, einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
 - Ärztliche Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen, einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
 - Schutzimpfungen
- Darüber hinaus können im Einzelfall sonstige Leistungen zur Genesung, Verbesserung oder Linderung von Krankheiten bzw. deren Folgen gewährt werden. Ärzte sollten in diesem Fall vorab die Kostenübernahme durch das zuständige Sozialamt klären – beispielsweise über die zuständigen Betreuer.
- Sofern Ärzte freiwillig die Behandlung übernehmen, sollte ebenfalls zuvor geklärt sein, dass das Sozialamt die Tätigkeit dem Aufwand angemessen honoriert.
- Vor dem Gang zum Arzt müssen sich Asylbewerber vom zuständigen Sozialamt einen so genannten Berechtigungsschein ausstellen lassen.
- Den Berechtigungsschein legen sie in der Arztpraxis vor. Der Arzt rechnet mit diesem Schein die Behandlung über das Sozialamt ab.
- Falls Medikamente, Verbandmittel oder Impfstoffe verordnet werden müssen, erfolgt die Verordnung mittels eines Privatrezeptes.
- Landesweit gibt es eine große Spannweite, wann die ärztliche Leistung honoriert wird und zum Verfahren der Kostenzusage für weitergehende notwendige Behandlungen.
- Bei Verständigungsschwierigkeiten sollten Ärzte vom Sozialamt einen Sprachmittler oder Dolmetscher anfordern, damit sie haftungsrechtlich auf der sicheren Seite sind.